

BL_GERICHTE 810 14 114 vom 30. April 2003

BL Gerichte, 2003-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_14_114

FR: BL_GERICHTE 810 14 114 du 30 avril 2003

IT: BL_GERICHTE 810 14 114 del 30 aprile 2003

Regeste

Ausländerrecht Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung/Rückweisung

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht hat das Urteil des Kantonsgerichts vom 26. September 2012 aufgehoben und die Angelegenheit zur weiteren Abklärung hinsichtlich der Intensität der Beziehung zwischen der Beschwerdeführerin und ihren Enkelkindern und Söhnen zurückgewiesen. In seiner Begründung erwog das Bundesgericht, das Kantonsgericht habe diese Beziehung für die Härtefallprüfung als nicht relevant erachtet und daher entsprechende Abklärungen unterlassen. Falls aber tatsächlich eine besonders enge, die psychisch kranke Beschwerdeführerin in entscheidendem Ausmass stützende Beziehung (nicht bloss gelegentliche, allgemein übliche gegenseitige Besuche) bestehe, wäre aufgrund einer Gesamtbeurteilung der spezifischen Situation der Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung der Hinweise auf erlittene eheliche Gewalt, die dadurch erfolgte massive Verschlechterung ihres Zustands und der besonders intensiven Beziehung zu den Söhnen und Enkelkindern ein Aufenthaltsanspruch gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 50 Abs. 2 AuG zu bejahen. Bei dieser Sachlage wäre weiter zu prüfen, ob ein Widerrufsgrund nach Art. 62 AuG bestehe, der diesen Aufenthaltsanspruch allenfalls erlöschen liesse. Gemäss Art. 62 lit. e AuG sei dies unter anderem der Fall, wenn die Person auf Sozialhilfe angewiesen sei, wobei das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten sei. Die Beschwerdeführerin beziehe eine halbe IV-Rente sowie Ergänzungsleistungen und beanspruche zusätzlich auch Sozialhilfe. Von Bedeutung seien in diesem Zusammenhang die Höhe der allfällig heute noch bezogenen Sozialhilfe sowie die Frage, ob in absehbarer Zeit mit einer positiven Entwicklung gerechnet werden könne. Sollte die weiterhin erforderliche finanzielle Unterstützung relativ gering sein, wäre zudem zu prüfen, ob allenfalls die Söhne in der Lage und bereit wären, der Beschwerdeführerin konkret zu helfen, von der Sozialhilfeabhängigkeit wegzukommen. Zu klären werde zusammenfassend also die Intensität der Beziehung zu den Söhnen und Enkeln sowie allenfalls das Vorliegen eines Widerrufsgrundes sein. Die Sache werde daher an das Kantonsgericht zur Ergänzung des Sachverhalts in diesen zwei Punkten und zum neuen Entscheid zurückgewiesen.

E. 2

Beim Kantonsgericht wurde nach Eingang des Bundesgerichtsurteils vom 3. April 2014 das vorliegende Verfahren (810 14 114) angelegt und die vom Bundesgericht zurückerhaltenen Akten des Verfahrens 810 12 88 beigezogen. Das Verfahren 810 12 88 wird als Verfahren 810 14 114 in Bezug auf die Intensität der Beziehung zu den Enkeln und Söhnen sowie auf das Vorliegen eines allfälligen Widerrufsgrundes wiederaufgenommen.

E. 3

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 4'972.55 (inkl. Auslagen und 8% MWSt) auszurichten. Präsidentin Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.